

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ravensburg

Das Landratsamt Ravensburg erlässt als Untere Jagdbehörde aufgrund von § 12 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die nachfolgend aufgelisteten Flurstücke der Gemarkung Wilhelmsdorf werden dem Eigenjagdbezirk „**Stiftung Naturschutz**“ der Stiftung Naturschutz Pfrunger-Burgweiler Ried amtlich angegliedert:
 - 1406, 1416 (bei den Achwiesen)
 - 1427, 1428, 1429, 1426 (östlich der Achwiesen)
 - 1424, 1426, 1440, 1441, 1227, 1321

Die Flurstücke sind aus dem beiliegenden Lageplan 1 ersichtlich.

2. Die nachfolgend aufgelisteten Flurstücke der Gemarkung Riedhausen werden dem Eigenjagdbezirk „**Stiftung Naturschutz**“ der Stiftung Naturschutz Pfrunger-Burgweiler Ried amtlich angegliedert:
 - 1277, 1274, 1273, 1272, 1271, 1269, 1268, 1266, 1260, 1259, 1258, 1257, 1254, 1293, 1289, 1288 und 1282

Die Flurstücke sind aus dem beiliegenden Lageplan 2 ersichtlich.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer 1 und 2:

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 JWMG hat die untere Jagdbehörde Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, nach den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 JWMG sind Grundflächen, die vollständig von einem anderen Jagdbezirk umschlossen werden, Bestandteil dieses Jagdbezirks.

Die aufgelisteten Flurstücke bilden aufgrund ihrer Größe keinen Eigenjagdbezirk gemäß § 10 JWMG, zudem gehören sie mangels einer direkten Verbindung auch nicht einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nach § 11 JWMG an oder werden komplett vom Eigenjagdbezirk „Stiftung Naturschutz“ umschlossen und sind damit automatisch

Bestandteil dieses Eigenjagdbezirks.

Um den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung gerecht zu werden, werden die aufgelisteten Flurstücke daher dem Eigenjagdbezirk „Stiftung Naturschutz“, amtlich angegliedert.

Zu Ziffer 3:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Eine Einzelbekanntgabe an die im Liegenschaftskataster verzeichneten Eigentümer ist untunlich, da deren aktuelle Anschriften der Behörde nicht bekannt sind und mit zumutbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden können. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Landratsamtes Ravensburg.

Nach § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und entfaltet zeitlich ihre Wirksamkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstrasse 6, 88212 Ravensburg erhoben werden.

Ravensburg, den 20.05.2026

gez.

Anja Kahle

Dezernentin für Organisationsentwicklung, Personal und Kultur

Lageplan 2 zur Allgemeinverfügung

